



dbb beamtenbundund **tarifunion**landesbund

01. November 2019

Absenkung Eingangsbesoldung

Antrag für Geltendmachung von Ansprüchen im Saarland

Das Bundesverfassungsgericht hat mit veröffentlichtem Beschluss vom 16. Oktober 2018 (Az. 2 BvL 2/17) die bis zum 31. Dezember 2017 geltenden baden-württembergische Besoldungsregelung für nichtig erklärt, welche die Absenkung der Beamten- und Richterbesoldung für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen vorsah. Der dbb saar hatte hierüber mit einem dbb Aktuell im Dezember 2018 die Landes- und Kommunalbeamten, die im Saarland von der Absenkung der Eingangsbesoldung betroffen waren, informiert und auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstherrn hingewiesen.

Da die Rechtsprechung des BVerfG vom 16. Oktober 2018 auch für das Saarland einschlägig und die zweijährige Absenkung der Eingangsbesoldung nach § 3b Saarländisches Besoldungsgesetz seit 2011 vergleichbar ist, hatte der dbb saar mit dem dbb Aktuell einen Musterantrag im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Einkommensrunde 2019 konnte der dbb saar durchsetzen, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung rückwirkend zum 1. April 2019 beendet wird.

Hinweis:

Die Entscheidung des BVerfG hatte zur Folge, dass alle von der nichtigen Regelung betroffenen Beamten und Richter in Baden-Württemberg ab dem Jahr 2015 in den Genuss einer Nachzahlung kamen. Eine weitere (vor 2015) rückwirkende Nachzahlung kam nur für diejenigen in Betracht, die ihre Ansprüche schon in den vergangenen Jahren gelten gemacht haben, da mit dieser Geltendmachung auch für die zurückliegende Zeit die Verjährungsregelung von drei Jahren zum Tragen kommt.

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage und den Vorlagebeschluss des OVG des Saarlandes vom 17. Mai 2018 zur saarländischen Besoldung an das BVerfG empfiehlt der dbb den betroffenen Beamtinnen und Beamten zwecks möglicher Rechtswahrung auch im **Haushaltsjahr 2019** <u>für die Monate Januar bis März 2019</u>, einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation mindestens entsprechend dem saarländischen Landesbesoldungsgesetz - <u>längstens rückwirkend für die Jahre bis 2016</u> - beim Dienstherrn zu stellen. Hierzu stellt der dbb beiliegenden *Musterantrag* zu Verfügung.

Anmerkung:

Sollte sich das BVerfG nicht zur Absenkung der Eingangsbesoldung im Saarland äußern, müssten rechtmittelfähige Bescheide ergehen, gegen die eine Musterklage (mit Rechtsschutz des dbb) eingelegt werden kann. Der dbb wird über den weiteren Verlauf informieren!